

EWR-Erweiterungsverhandlungen weitgehend abgeschlossen

Am 28. März 2007 wurden die Verhandlungen zur Erweiterung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)¹ durch die neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien weitgehend abgeschlossen. Nach der am 14. Mai 2007 in Brüssel erfolgten Paraphierung des Abkommens, wird die Unterzeichnung voraussichtlich im Verlaufe des Sommers erfolgen, sofern die Regierungen der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) sowie der EU-Mitgliedstaaten dem zustimmen.

Horizontale und flankierende Politiken

Im Kern besteht das EWR-Abkommen in einer Ausdehnung der Bestimmungen des EG-Vertrags über die vier Grundfreiheiten (freier Warenverkehr, freier Personenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr) auf Liechtenstein, Island und Norwegen. Dies wird ergänzt durch die so genannten horizontalen und flankierenden Politiken.

Neben den gemeinsamen Wettbewerbsregeln ist für das Funktionieren des Binnenmarktes auch eine Harmonisierung in den Bereichen Sozialpolitik (Anh. XVIII EWR-Abkommen), Konsumentenschutz (Anh. XIX EWR-Abkommen), Umwelt (Anh. XX EWR-Abkommen), Statistik (Anh. XXI EWR-Abkommen) und Gesellschaftsrecht (Anh. XXII EWR-Abkommen) notwendig. Diese Bestimmungen bezeichnet man als horizontale Politiken (vgl. Art. 66ff EWR-Abkommen²).

Demgegenüber regeln so genannte flankierende Politiken die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die vier Grundfreiheiten haben. Hierzu zählen Forschung und Entwicklung, Ausbildung, Fördermassnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen, Tourismus, Medien, usw. (vgl. Art. 78ff EWR-Abkommen³).

¹ Anm.: Zur Gewährleistung der Homogenität mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sieht Art. 128 EWR-Abkommen vor, dass jeder neue EU-Mitgliedstaat zeitgleich auch Vertragsstaat des EWR-Abkommens werden muss.

² vgl. auch z. B. Art. 136ff EG-Vertrag.

³ vgl. auch z. B. Art. 163ff EG-Vertrag.

EU-Programme: Siebtes Rahmenprogramm Forschung / Programm zum lebenslangen Lernen

Das EWR-Abkommen sieht auch die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in bestimmten Bereichen wie Forschung und technologische Entwicklung, Informationsdienste, Umwelt, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, Sozialpolitik und audiovisuelle Dienste vor. Diese Zusammenarbeit gestaltet sich durch die Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen oder anderen Aktionen der Europäischen Union. Diese Programme sehen die Förderung von unterschiedlichen Projekten vor. Die Ausschreibung der Projekte erfolgt im Amtsblatt der EU. Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Programmen/Aktivitäten sind in Protokoll 31 des EWR-Abkommens niedergelegt.

Siebtes Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung:

Mit dem Beschluss über das Siebte Forschungs-Rahmenprogramm (Laufzeit: 2007-2013)⁴ als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums, wird die Kontinuität der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeiten, welche mit dem Ersten Rahmenprogramm gestartet wurde, gewährleistet. Ziel des Programms ist die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen, die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowie die Unterstützung aller Forschungsmassnahmen, welche für den Europäischen Forschungsraum erforderlich sind.

Für Liechtenstein entsteht durch die Teilnahme ein finanzieller Aufwand von ca. EUR 12 Mio. Dieser Beitrag ist für den gesamten Auszahlungszeitraum von etwa zehn Jahren berechnet. Das Programm bietet insbesondere auch liechtensteinischen Unternehmen und Forschenden die Möglichkeit, an internationalen Forschungsprojekten teilzunehmen und von Fördergeldern der EU zu profitieren. Dabei sind nicht nur die grossen Unternehmen angesprochen, es werden auch verschiedene Programme speziell für die Bedürf-

⁴ Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. Nr. L 412 vom 30. 12. 2006, S. 1).

nisse der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) angeboten. Durch zahlreiche Teilnahme von Unternehmen aus Liechtenstein an Projekten des Fünften und Sechsten Rahmenprogramms floss ein Grossteil der liechtensteinischen Beitragszahlungen in Form von Projektförderungen der EU wieder nach Liechtenstein zurück.

Um die Chancen liechtensteinischer Anträge für Fördergelder zu erhöhen, hat die Regierung verschiedene Massnahmen ergriffen. So wurde am 26. März 2007 eine Leistungsvereinbarung zwischen Liechtenstein und dem Verein Euresearch⁵ - das vom schweizerischen Staatssekretariat für Bildung und Forschung beauftragte Schweizer Informations- und Beratungsnetzwerk zur europäischen Forschung - unterzeichnet. Die Vereinbarung ermöglicht es den liechtensteinischen Interessenten oder Teilnehmern am Forschungsrahmenprogramm ohne Kostenfolge auf die Dienstleistungen von Euresearch zurückgreifen zu können. Euresearch bietet eine umfassende Beratung und Unterstützung bei fachlichen Problemen sowie bei Fragen der Finanzierung und des geistigen Eigentums an den Forschungsergebnissen. Zudem verfügt Euresearch über eine umfangreiche Datenbank von europäischen Kooperationspartnern für Forschungsprojekte. Im Weiteren haben die liechtensteinischen Unternehmen und Forschenden die Möglichkeit, an Veranstaltungen von Euresearch teilzunehmen. Für allgemeine Fragestellungen sind die "Regional Offices" zuständig⁶. Fachliche Fragen werden von Experten am Hauptsitz von Euresearch in Bern beantwortet. Die Kosten der Zusammenarbeit werden vom Land Liechtenstein getragen.

Als weitere Massnahme hat die Regierung beim Amt für Volkswirtschaft in der Abteilung Wirtschaft eine "Nationale Kontaktstelle für Forschung und technologische Entwicklung (NKS)" als neuen Fachbereich geschaffen⁷. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst die Koordination der liechtensteinischen Interessen bezüglich des Siebten Rahmenprogramms, die Promotion der verschiedenen Programme sowie die Vertretung Liechtensteins an den Koordinationssitzungen in Brüssel.

Programm zum lebenslangen Lernen:

Am 31. Dezember 2006 sind die beiden Bildungsprogramme "Sokrates" und "Leonardo da Vinci", an denen Liechtenstein

⁵ www.euresearch.ch

⁶ Euresearch Regional Offices befinden sich in Zürich, St. Gallen, Luzern, Basel, Bern, Fribourg, Neuchâtel, Lausanne Genf und Lugano.

⁷ Kontakt: Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Wirtschaft, Ing. HTL Karl-Heinz Oehri (Tel. +423 - 236 6873).

seit 1995 teilnimmt, ausgelaufen. Mit dem Beschluss über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens wurden die beiden bisherigen Programme⁸ zum „Aktionsprogramm im Bereich des Lebenslangen Lernens“ (Laufzeit 2007 bis 2013)⁹ verschmolzen.

Die neue Programmstruktur umfasst vier Unterprogramme mit den Schwerpunkten Schulbildung (Comenius), Hochschulbildung (Erasmus), Berufsbildung (Leonardo da Vinci) und Erwachsenenbildung (Grundtvig). Vervollständigt werden die vier Unterprogramme durch Querschnittsprogramme.

Die Ziele des Programms bestehen darin, durch lebenslanges Lernen dazu beizutragen, dass sich eine fortschrittliche Wissensgesellschaft entwickelt. Insbesondere soll das Programm den Austausch, die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Gemeinschaft fördern, so dass sich diese zu einer weltweiten Qualitätsreferenz entwickeln.

Die Kosten für die Programmbeteiligung belaufen sich für Liechtenstein für die Gesamtlaufzeit auf EUR 1,6 Mio. Betreut wird das Programm in Liechtenstein von der neu gegründeten Agentur für internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA), welche die Aufgaben der bisherigen Leonardo- und Sokratesagenturen zusammenfasst.

Newsletter: EU-Programme

Aktuelle Informationen über Ausschreibungen für Projekte von EU-Programmen, an denen Liechtenstein im Rahmen des EWR-Abkommens teilnimmt, erhalten sie über unseren Newsletter „EU-Programme (Ausschreibungen)“ unter <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-newsletter>.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 - 236 60 37
Telefax +423 - 236 60 38
info@sewr.llv.li
www.sewr.llv.li

⁸ Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. Nr. L 28 vom 3. 2. 2000, S. 1) sowie Beschluss Nr. 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. Nr. L 146 vom 11. 6. 1999, S. 33).

⁹ Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich der lebenslangen Lernens (ABl. Nr. L 327 vom 24. 11. 2006, S. 45).